

Arbeitsprogramm 2014 der EBA

Einleitung

1. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) enthält das Jahresarbeitsprogramm der EBA eine Beschreibung und Zusammenfassung der wichtigsten Ziele, durchzuführenden Arbeiten und entsprechenden Priorisierung der EBA für 2014, die sich aus den in der Verordnung festgelegten Aufgaben und aus den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Bankensektor der EU herleiten.

Kurzdarstellung der wichtigsten Aufgaben

2. Das Hauptziel der EBA im Bereich Regulierung wird darin bestehen, weiterhin eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des einheitlichen europäischen Regelwerks (*Single Rulebook*) zu spielen und so zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute beizutragen und die Qualität der Finanzregulierung und der allgemeinen Funktionsweise des Binnenmarkts zu steigern. Im Bereich Regulierung werden sich die Tätigkeiten der EBA hauptsächlich auf die Eigenkapitalrichtlinie IV/ Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) beziehen, insbesondere auf die Bereiche der Kredit- und Marktrisiken und die aufsichtsrechtlichen Bereiche Liquidität und Verschuldung sowie auf den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung. Im Bereich Aufsicht werden sich die Tätigkeiten der EBA auch 2014 darauf konzentrieren, die zentralen Risiken im EU-Bankensektor zu ermitteln, zu analysieren und zu bewältigen, um einen Mehrwert für risikoreiche Produkte in der EU zu generieren. Die EBA wird die Eigenkapitalausstattung und die Eigenkapitalplanung von Banken im Rahmen des Übergangs zur Anwendung der neuen Bestimmungen weiter überwachen. Schließlich verpflichtet sich die EBA zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und zur Förderung der Transparenz, Einfachheit und Fairness von Finanzprodukten und -dienstleistungen für Verbraucher im Binnenmarkt. In diesem Zusammenhang wird das Ziel ihrer Tätigkeiten im Bereich Verbraucherschutz die Erfüllung ihres Mandats gemäß der Richtlinie zu Hypothekarkrediten, die vorgeschlagene Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD) und Initiativen wie z. B. in Bezug auf das „Self-Placement“ von Finanzierungsinstrumenten sein.
3. Die drei oben genannten Bereiche – **Regulierung, Aufsicht** und **Verbraucherschutz** – stellen die **Kernfunktionen der EBA** dar, die in der EBA-Verordnung festgelegt sind. Ein eigenes horizontales Referat – **Politische Analyse und Koordinierung** – sorgt zudem für die interne und externe politische Koordinierung zwischen den Kernfunktionen der EBA und den externen

Interessengruppen sowie für die rechtliche Überprüfung und die Abschätzung der Folgen der Vorschläge der EBA und unterstützt die Peer-Reviews der Behörde. Die unter **Operations** zusammengefassten Unterstützungsfunktionen sind entscheidend dafür, dass die EBA ihre Kernfunktionen ausführen kann.

4. 2014 übernimmt die EBA **den Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses** von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Unter dem Vorsitz der EBA wird der Gemeinsame Ausschuss im Jahr 2014 den Bereichen Verbraucherschutz, sektorübergreifende Risikoanalyse und Bewertung der Interaktionen zwischen Solvency II, den CRD IV/CRR-Bestimmungen und deren möglichen unbeabsichtigten Folgen sowie dem Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung hohe Priorität einräumen. Er wird die bereits eingeleiteten Regulierungstätigkeiten in Schlüsselbereichen wie z. B. Finanzkonglomerate, Bekämpfung der Geldwäsche, Verfahren zur Festlegung von Benchmarks und Rating-Agenturen fortsetzen und die Sichtbarkeit seiner Arbeit bei den externen Interessengruppen fördern. Die im Arbeitsprogramm 2014 der EBA vorgesehenen Aufgaben haben keinen Einfluss auf die im Arbeitsprogramm 2014 des Gemeinsamen Ausschusses der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) festgelegten Mandate.
5. Bis 2. Januar 2014 wird die Europäische Kommission einen Bericht über die **Bewertung des Europäischen Systems der Finanzaufsicht** veröffentlichen, wie in Artikel 81 der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde vorgesehen. Die EBA wird das Ergebnis der Bewertung abwarten und die Umsetzung möglicher Empfehlungen ggf. in Erwägung ziehen. Außerdem wird ein weiterer Meinungs austausch mit anderen ESAs über mögliche Verbesserungen des für die ESA geltenden Rechtsrahmens stattfinden.

Bankenunion / Entwicklungen beim einheitlichen Aufsichtsmechanismus

6. Die Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM) in der EU¹ wird erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der EBA haben. Die EBA muss sich der Notwendigkeit bewusst sein, dass sie im Kontext der Veränderungen der institutionellen Strukturen der EU bei der Einrichtung dieses Mechanismus einen besonderen Mehrwert liefert.
7. Der SSM erfordert intensivere Arbeitsbeziehungen in allen Bereichen und mit allen beteiligten Parteien, insbesondere der Europäischen Zentralbank. Die Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten, wie z. B. Stresstests, ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Außerdem verlangt der SSM von der Union eine noch strengere Einhaltung des einheitlichen europäischen Regelwerks und insbesondere einheitliche Aufsichtsregeln und –praktiken; die EBA wird hier ihren Beitrag und ihre Fachkompetenz u. a. bei der Entwicklung eines einheitlichen Aufsichtshandbuchs einbringen.

¹ Am 12. September 2012 nahm die Kommission zwei Vorschläge zur Errichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) für Banken unter Leitung der Europäischen Zentralbank (EZB) an. Am 19. März 2013 erzielten das Europäische Parlament und der Rat eine Einigung über dieses Legislativpaket, mit dem der Zentralbank die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Banken im Rahmen des SSM und die Anpassung der Regeln für die Ausübung der Tätigkeiten der EBA an diesen neuen Rahmen übertragen wird. Am 12. September 2013 nahm das Europäische Parlament das SSM-Paket an.

8. Als einziges Gremium, das in der Lage ist, dem Bankensektor im gesamten Binnenmarkt mikroprudenzielle Erkenntnisse zu liefern, muss die EBA sicherstellen, dass ihre Risiko-Infrastruktur, einschließlich der Daten und Risikoberichte, auf diesen speziellen Mehrwert ausgerichtet ist und die EU-weiten Daten der EBA sowie ihre Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit im größtmöglichen Umfang genutzt werden, u. a. auch durch die Mitarbeit der Behörde in Aufsichtskollegien.

Priorisierung der Aufgaben der EBA

9. Der Anhang enthält eine detaillierte Aufstellung der Aufgaben der EBA mit ihren jeweiligen Prioritäten.² Die Klassifizierung stützt sich auf die folgenden Grundsätze:

- **Priorität 1** erhalten (a) Aufgaben, die sich aus einem Legislativvorschlag mit Stichtag im Jahr 2014 ergeben, und (b) Aufgaben, die die EBA als dringend notwendig erachtet, um die Erreichung ihrer Ziele sicherzustellen (Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes, Gewährleistung eines hohen, wirksamen und kohärenten Maßes an Regulierung und Beaufsichtigung in der EU und Schutz öffentlicher Werte wie der Stabilität des Finanzsystems und der Transparenz der Märkte und Finanzprodukte) und (c) Aufgaben, die unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Mittel der EBA erfüllt werden können.
- **Priorität 2** erhalten (a) weniger dringliche Aufgaben, die nur insoweit ausgeführt werden, als sie die Fähigkeit der EBA zur Erfüllung von Aufgaben mit Priorität 1 nicht beeinträchtigen, d. h. Aufgaben, die nicht alle oben genannten Kriterien erfüllen (Stichtag nach 2014, die EBA betrachtet sie nicht als besonders dringend für die Erreichung ihrer Ziele oder sie sind möglicherweise mit den personellen und finanziellen Mitteln der EBA nicht zu erfüllen); und (b) Aufgaben, die extern angestoßen werden können (z. B. Ersuchen um nicht verbindliche Streitschlichtung), die nicht absehbar sind.
- **Priorität 3** erhalten Aufgaben mit geringster Dringlichkeit, d. h. solche, die mittel- oder langfristig erfüllt werden können.

10. Neben der großen Zahl der Arbeiten, die die EBA gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich – insbesondere den CRD IV/CRR-Bestimmungen (siehe folgender Abschnitt) – zu erbringen hat, ist der Zeitrahmen für die Lieferung der vorgesehenen Produkte eng bemessen, da der Zeitplan für die Umsetzung eingehalten werden muss. Die meisten Produkte sollen 2014 fertiggestellt werden – die Tätigkeit der EBA in diesem Zeitraum wird also äußerst konzentriert sein. Angesichts der bei der EBA und den nationalen Behörden verfügbaren Kapazitäten ist zu erwarten, dass ohne zusätzliches Personal bei der EBA nicht alle Tätigkeiten wie derzeit vorgeschlagen ausgeführt werden können.

Regulierung

11. Das Hauptziel der EBA im **Bereich Regulierung** wird darin bestehen, eine zentrale Rolle bei der **Entwicklung des einheitlichen europäischen Regelwerks** (*Single Rulebook*) zu spielen und so

² Bitte beachten Sie, dass einige der in Bezug auf die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission genannten Punkte sich ändern können, da diese Vorschläge derzeit erörtert werden.

zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute beizutragen und die Qualität der Finanzregulierung und der allgemeinen Funktionsweise des Binnenmarkts zu steigern.

12. Die Tätigkeit der EBA im Bereich Regulierung wird sich vor allem auf die **CRD IV/CRR-Bestimmungen** konzentrieren: d. h. die Eigenkapitalvorschriften der EU für Banken und Wertpapierfirmen im gesamten Binnenmarkt, die im Sommer 2013 in Kraft getreten sind und ab 1. Januar 2014 gelten. Dieses Paket zielt auf eine bessere Eigenkapitalausstattung der Banken ab. Mit ihm werden obligatorische Kapitalerhaltungspuffer und ein freiwilliger antizyklischer Kapitalpuffer eingeführt sowie neue regulatorische Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Verschuldung und zusätzliche Aufschläge für systemrelevante Banken festgelegt. Die EBA soll eine entscheidende Rolle bei der technischen Umsetzung und Anwendung des CRD IV/CRR-Rechtsrahmens spielen: Fast 250 Arbeiten werden von der EBA erwartet, viele davon sind 2014 fällig. Die Mehrzahl dieser Arbeiten steht im Zusammenhang mit der Entwicklung detaillierterer technischer Vorschriften, überwiegend durch die Ausarbeitung verbindlicher technischer Regulierungs- oder Durchführungsstandards. Einen Überblick über die wichtigsten Arbeiten gemäß den CRD IV/CRR-Rechtsvorschriften mit Stichtag vor Ende 2014 bietet die folgende Tabelle.

Tabelle 1: Regulierungsdokumente gemäß den CRD IV/CRR-Bestimmungen, die zwischen Januar 2014 und Dezember 2014 vorzulegen sind

Art des Dokuments	Gesamtzahl der Dokumente	Themen
Technische Regulierungsstandards (RTS)	48	20 RTS: auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB) 3 RTS: „EU-Pass“ 3 RTS: Herkunftsland-Aufnahmeland 1 RTS: Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) 5 RTS: Eigenmittel 2 RTS: Marktrisiko 2 RTS: Vergütung 2 RTS: Liquiditätsrisiken 1 RTS: weltweit systemrelevante Institutionen (GSII)s 1 RTS: Antizyklische Kapitalpuffer 1 RTS: Fixe Gemeinkosten 1 RTS: Kreditrisiko-Minderung 1 RTS: Zentrale Gegenpartei (CCP) 1 RTS: Standardisierter Ansatz 1 RTS: Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA) 1 RTS: Großkredite 1 RTS: Makroprudenzielle Maßnahmen 1 RTS: Konservative Bewertung
Technische Durchführungsstandards (ITS)	23	1 ITS: Marktrisiko: interne Modelle 3 ITS: Herkunftsland-Aufnahmeland 1 ITS: Gemeinsame Entscheidung 1 ITS: IRB 3 ITS: „EU-Pass“ 1 ITS: Aufsichtsrechtliche Offenlegung 3 ITS: Externe Ratingagenturen (ECAI) 2 ITS: Marktrisiko 1 ITS: Großkredite 2 ITS: Liquiditätsrisiken 1 ITS: Weltweit systemrelevante Institutionen (GSII)s 1 ITS: Verschuldungsquote 2 ITS: Marktinfrastruktur 1 ITS: Reservierung von Vermögenswerten
Leitlinien (GL)	7	1 GL: Vergütung 1 GL: Strukturmaßnahmen 1 GL: Unbelastete Vermögenswerte 1 GL: Aufsichtlicher Prüfungsprozess (SREP) 3 GL: Offenlegung
Berichte	9	2 Berichte: Externe Ratingagenturen (ECAI) 1 Bericht: <i>Covered Bonds</i> 3 Berichte: Liquiditätsrisiken 1 Bericht: Eigenkapitalverordnung (CRR)/EMIR bei zentralen Gegenparteien (CCP) 1 Bericht: Eigenmittel 1 Bericht: Verbriefungen
Stellungnahme/Konsultationen	5	2 Stellungnahmen Makroprudenzielle Maßnahmen 1 Stellungnahme: Standardisierter Ansatz 2 Stellungnahmen: <i>Covered bonds</i>
Benachrichtigungen	2	1 Benachrichtigung IRB 1 Benachrichtigung Organisation der Aufsicht

13. Neben der Realisierung des einheitlichen Regelwerks im Bankwesen (insbesondere durch Ausarbeitung von Entwürfen technischer Standards und Leitlinien), die zu den zentralen

vorrangigen Aufgaben der EBA im Bereich der Regulierung gehören, plant die EBA eine Reihe von Leistungen im neuen Aufsichtsbereich **Liquidität und Verschuldung**. Auch die Arbeiten zu Definitionen für erstklassige liquide Aktiva, der Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen und der Mindestliquiditätsquote werden fortgesetzt.

14. Im Bereich der **Kreditrisiken** wird die EBA einen Bericht zur Prozyklizität und Vergleichbarkeit von **IRB-Modellen (auf internen Beurteilungen basierenden Modellen)** erstellen. Angesichts der Bedeutung von IRB-Modellen im Risikomanagement von Institutionen gilt dies als entscheidende Voraussetzung für eine einheitliche Umsetzung der Eigenkapitalverordnung in allen Instituten und damit zur Vermeidung unwirksamer und unüberlegter Risikoallokationen in den Instituten. Auch im Bereich der Kreditrisiken sind umfangreiche Arbeiten im Rahmen der Ausarbeitung zahlreicher technischer Standards zum IRB-Ansatz und standardisierten Ansatz vorgesehen, einschließlich einer Bestandsaufnahme von Kreditwürdigkeit und Bonitätsstufen für etwa 25 zugelassene Ratingagenturen. Ähnliche Arbeiten sind auch im Bereich der Marktrisiken, insbesondere in Bezug auf die **kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)** vorgesehen.

15. Die EBA hat außerdem mit den Vorbereitungsarbeiten für die legislativen Mandate begonnen, die der EBA nach der Verabschiedung der **Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken (RRD)** und der Überarbeitung der **Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGS)** übertragen werden. Mit der erstgenannten Richtlinie wird ein unionsweiter **Rahmen für das Krisenmanagement** eingeführt und für die EBA eine dreifache Rolle in Sanierungs- und Abwicklungsverfahren festgelegt: Sie wird mit der Ausarbeitung verbindlicher technischer Standards und Leitlinien beauftragt, die ein einheitliches Regelwerk bilden sollen, und soll für grenzüberschreitend tätige Gruppen zwischen nationalen Behörden vermitteln und als Kontakt- und Koordinierungsstelle für Beziehungen zwischen der EU und Drittländern fungieren. Auch wenn die Gespräche über den Rahmen für die RRD (einschließlich der endgültigen Vorlagetermine) noch nicht abgeschlossen sind, hat die EBA angesichts der Zahl und Komplexität der Mandate bereits mit den einschlägigen Arbeiten begonnen. 2014 wird sich die EBA auf die technischen Standards und Leitlinien zu folgenden Themen konzentrieren: Frühzeitiges Eingreifen, Schwellenwerte für die Abwicklung, Sanierungspläne, Abwicklungspläne, Bewertung, Einlagensicherungssystem und „Bail-in“. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick in Tabellenform über die Mandate, die der EBA gemäß den Legislativvorschlägen im Rahmen der RRD übertragen werden sollen.³

³ Da Rechtsvorschriften auf Stufe 1 der Gesetzgebung derzeit verhandelt werden, ist in der Tabelle ein aggregierter Schätzwert der Gesamtzahl der Regulierungsdokumente angegeben.

Tabelle 2: Regulierungsaufgaben gemäß dem Entwurf der RDD und der Überarbeitung der DGS

Art des Dokuments	Geschätzte Gesamtzahl der Dokumente	Themen
Technische Regulierungsstandards (RTS) Technische Durchführungsstandards (ITS) Leitlinien	23	Abwicklungspläne Sanierungspläne Frühzeitiges Eingreifen „Bail-in“ Anwendung von Abwicklungsinstrumenten Informationsaustausch Gruppeninterne finanzielle Unterstützung Bewertung Risikogewichtete Beiträge zum DGS
Berichte	5	„Bail-in“ Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) Verhältnismäßigkeit Zielausstattung für Finanzierungsregelungen Sanktionen
Rahmenvereinbarung/ Benachrichtigungen	4	Sanierungspläne Abwicklungspläne Drittländer

16. Zahlreiche Regulierungsaufträge werden der EBA auch in mehreren anderen sektoralen Rechtsvorschriften erteilt, insbesondere in der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLD)⁴, aber auch in der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), den Rechtsvorschriften über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID/MiFIR), der Verordnung zu Ratingagenturen (CRA), den Abschlussprüfungsvorschriften und der Richtlinie über Zentralverwahrer für Wertpapiere (CSD). Eine vollständige Liste mit Einzelheiten zu den Aufgaben findet sich im Anhang. Im Juli 2013 führte die EBA ein Online-Tool „Fragen und Antworten zum einheitlichen Regelwerk“ (Single Rulebook Q&A) ein, mit dem Institutionen, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen Fragen zum CRD IV-Paket, einschlägigen technischen Standards und den EBA-Leitlinien stellen können. 2014 wird die EBA diesen Online-Prozess zur Unterstützung des einheitlichen Regelwerks weiter vorantreiben, um das Regelungsumfeld „lebendig“ zu gestalten und so dafür zu sorgen, dass es sich ständig weiterentwickelt. Peer Review und Peer Pressure sollen weiterhin eine treibende Kraft sein, wenn es darum geht, die Beachtung und Einhaltung der Antworten aus diesem Verfahren sicherzustellen, auch wenn sie nicht rechtsverbindlich sind.

Aufsicht

17. Die wichtigsten Ziele der EBA im Bereich der Aufsicht sind: a) Vorlage qualitativ hochwertiger Analysen der EU-Banken und des EU-Bankensektors in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden, dem ESRB und den politischen Entscheidungsträgern der EU, die zu konzertierten politischen Maßnahmen führen, b) Gewährleistung der Verfügbarkeit relevanter und fundierter Daten für eine wirksame Aufsicht und Marktdisziplin, c) aktive Förderung der

⁴ Viele dieser Dokumente sind von den drei ESA gemeinsam im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses der ESA auszuarbeiten.

Angleichung von Aufsichtspraktiken und Aufbau einer gemeinsamen Aufsichtskultur im Binnenmarkt, d) Unterstützung und Überwachung zuständiger Aufsichtsbehörden beim Aufbau effizienter und substanzieller Kollegienstrukturen sowie e) Förderung der Kohärenz der Aufsicht im Interesse des Binnenmarktes.

18. Im Hinblick auf die Erreichung der genannten Ziele werden sich die Tätigkeiten der EBA im Bereich Aufsicht weiterhin darauf konzentrieren, **die zentralen Risiken im EU-Bankensektor zu ermitteln, zu analysieren und zu bewältigen** und dafür zu sorgen, dass sie einen Mehrwert für die in der EU angebotenen Risikoprodukte erbringen. Die EBA wird die Eigenkapitalausstattung und die Eigenkapitalplanung von Banken im Rahmen des Übergangs zur Anwendung der neuen Bestimmungen weiter überwachen.
19. Die EBA wird auch die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden fortführen, um die Auswirkungen der sinkenden **Qualität der Aktiva in den Bilanzen von Banken** zu verstehen und den laufenden Prozess der Bilanzsanierung und die Anstrengungen von Banken zur Wiederherstellung nachhaltiger Finanzierungsstrukturen zu fördern. Insbesondere wird die EBA die Zusammenarbeit mit der EZB und den zuständigen Behörden in Ländern außerhalb der Eurozone suchen, die Überprüfungen der Qualität der Aktiva durchführen. Der EU-weite Stresstest wird somit auf solide Ausgangspunkte aufbauen.
20. Die EBA wird ihre **regelmäßige thematische Analyse** in einer Reihe von Bereichen fortführen. Dazu gehören der Abschluss der Arbeit zur Kohärenz der Ergebnisse bei risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets*, RWAs), die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle von Banken sowie die Überprüfung der Qualität der Aktiva von Banken. Wie in den Rechtsvorschriften vorgeschrieben wird die EBA außerdem ein regelmäßiges *Benchmarking* der Ergebnisse der internen Modelle der Banken durchführen. Zu ihren regelmäßigen Arbeiten werden häufig aktualisierte Sachstandsberichte zu Fragen der Finanzierung und Liquidität, die sich auf aufsichtsrechtliche Informationen und Marktinformationen stützen, vierteljährliche Sachstandsberichte an den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie halbjährliche Risikobewertungsberichte für die EU-Institutionen gehören. Die EBA wird zur Ausarbeitung von Berichten für den Bankensektor aufsichtsrechtliche Daten – deren Qualität und Vergleichbarkeit sich mit dem Beginn der neuen aufsichtlichen Berichterstattungspflichten im Jahr 2014 verbessern wird – zusammen mit Marktinformationen und Input der Kollegien verwenden. In Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Ausschuss werden weiterhin sektorübergreifende Risikoberichte ausgearbeitet und alle sechs Monate an den *Financial Stability Table* (FST) des Europäischen Wirtschafts- und Finanzausschusses (EFC) übermittelt. Die EBA wird zudem ihre wichtigsten Risikoindikatoren sowie ihr Paket von Risiko-Dashboards beibehalten und weiterentwickeln, darunter interne EBA-Dashboards auf Bankenebene, Peer-Group-Dashboards für die gemeinsame Nutzung mit Aufsichtskollegien/nationalen Aufsichtsbehörden sowie ein sektorbezogenes Dashboard für Erörterungen der EBA und des ESRB.
21. Im Bereich **Berichterstattung und Transparenz** wird die EBA weiterhin in allen Umsetzungsfragen Unterstützung bieten, auch durch das Fragen-und-Antworten-Verfahren im gemeinsamen Berichterstattungsrahmen (COREP und FINREP). Sie wird außerdem Leitlinien

zu Säule 3 veröffentlichen, um die Transparenz im gesamten EU-Bankensektor zu stärken und eine kohärente und angemessene Transparenz in thematischen Fragen fördern.

22. Zur Arbeit im Aufsichtsbereich gehört auch die **Förderung der Angleichung von Aufsichtspraktiken** im Binnenmarkt durch Ausarbeitung der Leitlinien für die gemeinsame Methodik des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses und die Methodik für die Bewertung von Risiken im Rahmen des einheitlichen Regelwerks. Ergänzt werden die Leitlinien durch die Entwicklung der einschlägigen Teile des einheitlichen Aufsichtshandbuchs.
23. Die EBA wird weiterhin **die Zusammenarbeit in Aufsichtskollegien fördern und überwachen**, um die europäische Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Bankengruppen zu stärken. Die Mitarbeiter der EBA werden in den Kollegien mitwirken und diese unterstützen und überwachen. Sie unterstützen die nationalen Aufsichtsbehörden auch bei der Umsetzung der neuen verbindlichen technischen Standards in Bezug auf die Kooperation im Bereich Aufsicht und bei der Erfüllung neuer Aufgaben (z. B. Überprüfung der Qualität der Aktiva, Bewertung von Sanierungsplänen). Infolge der Einführung des SSM wird eine Verlagerung hin zu denjenigen Kollegien stattfinden, die in erheblichem Umfang im Rahmen des SSM sowie außerhalb desselben tätig sind.
24. Die EBA wird bei Bedarf **bindende und nicht bindende Streitschlichtungen** vornehmen. Im Bereich der Streitschlichtung sind neue Aufgaben vorgesehen, die sich aus dem Inkrafttreten der CRD IV ergeben, mit der auch die Vermittlerrolle der EBA weiter gestärkt wird. Die EBA wird im Falle von Fehlentwicklungen/Krisensituationen eventuelle Maßnahmen der relevanten nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden aktiv fördern und gegebenenfalls koordinieren.
25. Im Bereich des **Krisenmanagements** wird die EBA die Diskussionen über die Bewertung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen zwischen den jeweils zuständigen Behörden sowie die Einrichtung von Abwicklungskollegien umfassend unterstützen.

Verbraucherschutz und Finanzinnovationen

26. Im Bereich des Verbraucherschutzes hat die EBA EU-weite Zuständigkeit und engagiert sich umfassend für die Förderung der Transparenz, Einfachheit und Fairness von Finanzprodukten oder -dienstleistungen für Verbraucher im gesamten Binnenmarkt.
27. Im Jahr 2014 wird das Verbraucherschutz-Referat der EBA weiterhin die **Verbraucher-trends** und Aktivitäten von Banken in Bezug auf strukturierte Produkte und dazugehörige Retail-Aktivitäten **erheben, analysieren und darüber berichten**.
28. Sie wird zudem verschiedene Aufgaben angehen, die der EBA in der von der Kommission vorgeschlagenen **Richtlinie über die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren** übertragen werden. Dazu gehört unter anderem die Ausarbeitung von Leitlinien für nationale Aufsichtsbehörden (a) zur Einrichtung der meisten gemeinsamen Dienste; (b) zur Festlegung angemessener Gebühren für ein Basiskonto und (c) zur Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit. Außerdem wird die EBA an ressortübergreifenden

Arbeiten mitwirken, die sich aus der von der Kommission vorgeschlagenen **Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD)** ergeben, u. a. wird die EBA möglicherweise mit der Entwicklung von Leitlinien beauftragt (d) zur Unterstützung von Zahlungsdienstleistern im Hinblick auf die qualifizierte Beschreibung größerer Sicherheitsvorfälle; und die Ausarbeitung – in enger Zusammenarbeit mit der EZB – von Leitlinien (e) für Zahlungsdienstleister zur Kundenauthentifizierung auf dem aktuellen Stand der Technik und (f) zur Festlegung, Umsetzung und Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Zertifizierungsverfahren. Dies umfasst auch die Ausarbeitung von Entwürfen für technische Regulierungsstandards zur Festlegung der technischen Anforderungen für den Zugang zu Informationen in nationalen öffentlichen Registern und die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. In Erfüllung der Aufträge, die der EBA in der vorgeschlagenen **Richtlinie zu Hypothekarkrediten (MCD)** erteilt werden, wird die Behörde den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards zur Berufshaftpflichtversicherung für Vermittler von Hypothekarkrediten ausarbeiten.

29. Später, wenn die Umsetzung der MCD weiter fortgeschritten ist, wird die EBA zur Unterstützung der MCD Leitlinien zur verantwortungsvollen Hypothekarkreditvergabe und Leitlinien zum Umgang mit Hypothekarkreditnehmern in Zahlungsschwierigkeiten ausarbeiten, jeweils auf der Grundlage der betreffend vorgenannter Bereiche im Juni 2013 herausgegebenen Stellungnahmen zu *Good Practices*. Gemeinsam mit der ESMA wird die EBA auch regulatorische Maßnahmen gegen das Phänomen des sog. „Self-Placements“ von Finanzinstrumenten an bankeigene Deponenten. Schließlich wird im Sommer 2014 gemeinsam mit den Verbraucherschutzreferaten von ESMA und EIOPA ein **Tag der Verbraucher** in den Räumlichkeiten der EBA in London organisiert.

Operations

30. Im Bereich *Operations* wird sich die EBA auf Aktivitäten in den nachstehend genannten Bereichen konzentrieren:
- Finanzen: Bewertung der Einführung des maßnahmenbezogenen Managementsystems einschließlich der maßnahmenbezogenen Budgetierung sowie eine verbesserte Überwachung und Durchführung des Haushaltsplans, Abstimmung der EBA-Haushaltsordnung auf die neue Rahmenfinanzregelung, die von der Kommission Ende 2013 angenommen werden soll.
 - Personal: Umsetzung und Verbesserung der personalpolitischen Strategien gemäß dem Beamtenstatut, z. B. der Strategie für Zuschüsse zu den Unterrichtsgebühren, die Verträge mit einzelnen Bildungseinrichtungen erfordert.
 - Auftragsvergabe: Intensive Überwachung und zeitnahe Durchführung aller Beschaffungsmaßnahmen gemäß dem Beschaffungsplan 2014.
 - Kommunikation: Weitere Verbesserung der EBA-Website sowie ihrer Medien- und Pressebeobachtung und

-
- IT: Umsetzung der in der genehmigten IT-Strategie festgelegten Projekte, z. B. Datenerfassung, Berichterstattungs- und Analyseplattformen, Dokumentenmanagementsystem

31. Zusätzlich wird die EBA weiterhin die Wirksamkeit und Effizienz der vorhandenen Unterstützungs- und Verwaltungsverfahren verbessern. Sie wird die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den beiden anderen ESAs fortsetzen, um mögliche Größenvorteile bei Unterstützungsaufgaben zu erzielen.
32. Die EBA wird weiterhin von der Europäischen Kommission und den zuständigen nationalen Behörden finanziert.

Politische Analyse und Koordinierung

33. Hauptziele des Referats „Politische Analyse und Koordinierung“ der EBA sind die Beratung und Unterstützung bei der Folgenabschätzung der politischen und aufsichtsrechtlichen Dokumente (technische Standards, Leitlinien, Empfehlungen usw.) Das Referat wird die wichtigsten Leitungsgremien des Rates der Aufseher und des Verwaltungsrates unterstützen, was auch die Planung, Vorbereitung und Weiterverfolgung von in ihren Sitzungen vereinbarten Maßnahmen einschließt. Das Referat wird die interne und externe Koordinierung der politischen und aufsichtsrechtlichen Arbeit der EBA gewährleisten, d.h. sowohl zwischen Abteilungen/Referaten als auch mit externen Gremien/Institutionen, wie z. B. dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und dem IWF, anderen Mitgliedern des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) sowie Institutionen, darunter die EU-Kommission, der Rat (und seine Ausschüsse EFC und FSC) und das EU-Parlament (und sein ECON-Ausschuss). Das Referat wird für die Koordinierung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Vorsitz, den die EBA 2014 im Gemeinsamen Ausschuss der ESA führt, sorgen.
34. Dieses Referat übernimmt auch die Koordinierung der für nationale Aufsichtsbehörden angebotenen Schulungsmaßnahmen der EBA im Bereich Aufsicht sowie die Unterstützung für die Interessengruppe Bankensektor der EBA, den Überprüfungsausschuss der EBA und den Beschwerdeausschuss der EBA.

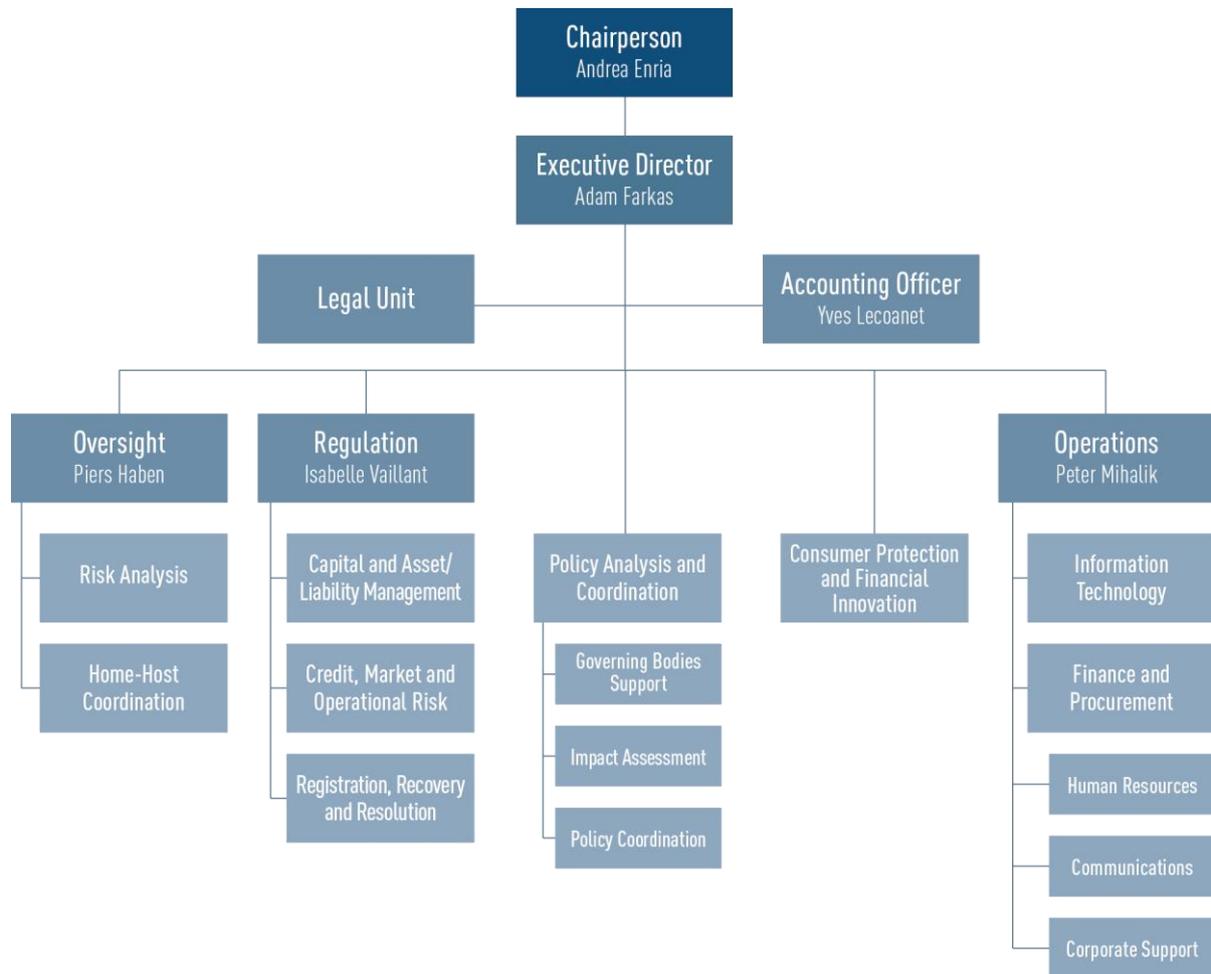
Juristische Unterstützung

35. Der juristische Dienst übernimmt die rechtliche Analyse der politischen und aufsichtsrechtlichen Dokumente (technische Standards, Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, Peer Reviews usw.), die von den Abteilungen für Regulierung und Aufsicht und den Referaten für Verbraucherschutz und Finanzinnovation ausgearbeitet werden, und bietet juristische Unterstützung in allen Tätigkeitsbereichen der EBA an, um ein solides Rechtsumfeld für die Behörde zu schaffen und mögliche rechtliche Probleme im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EBA zu ermitteln. 2014 werden die Leistungen in Bezug auf den institutionellen Rahmen der EBA weiter ausgebaut. Dazu gehören u. a. aufgrund der Verhandlung und Ausarbeitung von Vereinbarungen und anderen Verpflichtungen, Beratung, Abschluss und Verabschiedung von Verträgen, Dienstgütevereinbarungen, Verfahrensordnungen, Durchführungsvorschriften,

Rahmenvereinbarungen, Absichtserklärungen und die Abwicklung aller diesbezüglichen Formalitäten. Die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wird ebenfalls verstärkt. 2014 wird das Referat weiterhin einen vorausschauenden Beitrag zur Gesamtentwicklung des Rechtsrahmens der EBA, verbunden mit der laufenden Überwachung und Umsetzung der für die Behörde geltenden Rechtsinstrumente, leisten, um zu verhindern, dass diese rechtliche Risiken eingeht.

Organisationsstruktur der EBA

(ab 1. Januar 2014)



Vorsitzender Exekutivdirektor				
Juristischer Dienst		Rechnungsführer		
Aufsicht	Regulierung			Operations
Risikoanalyse	Eigenkapital- und Aktiva-/Passiva- Management	Politische Analyse und Koordination	Verbraucherschutz und Finanzinnovationen	Informationstechnologie
Koordinierung zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaat	Kredit-, Markt- und operative Risiken	Unterstützung der Leitungsgremien		Finanzen und Auftragsvergabe
	Registrierung, Sanierung und Abwicklung	Folgenabschätzung		Personal
		Politische Koordination		Kommunikation
				Organisationsunterstützung